

formale Mängel in der Bibliographie sowie stellenweise unzureichende Korrektur in Sachen Rechtschreibung und Latein (etwa S. 222: „redimenda vesta“ statt „vexa“).

Raimund J. Weber

Georg D. FALK, Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 86), Marburg: Historische Kommission für Hessen 2017. XI, 531 S. ISBN 978-3-942225-38-0. € 35,-

Der Frage personeller Kontinuitäten nach 1945 widmeten sich zuletzt zahlreiche Untersuchungen von Ministerien, Behörden und Institutionen auf Bundes-, Länder- sowie kommunaler Ebene. Hier ist auch die vorliegende Arbeit einzuordnen. Georg D. Falk, bis 2014 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, hat den Neuaufbau der Landesjustiz in Hessen analysiert. In welchem Umfang, so sein Erkenntnisinteresse, kamen politisch belastete Juristen nach dem Ende der Entnazifizierung in den hessischen Justizdienst und speziell in ein Richteramt am OLG Frankfurt? Falk geht dieser Frage anhand von 114 Richterbiografien nach, deren Karriereverläufe, aber auch richterliche Tätigkeit im Nationalsozialismus er, soweit nach Quellenlage möglich, akribisch überprüft hat. Seine Untersuchung bezieht sich nicht nur auf die im Zeitraum zwischen Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts im März 1946 und dem Ende der Entnazifizierung dort tätig gewordenen Richter. Vielmehr betrachtet Falk einen längeren Zeitraum bis Anfang der 1960er Jahre, als anlässlich der sogenannten „Blutrichterkampagne“ der DDR die Landesjustiz noch einmal mögliche Beteiligungen ihrer Richter an Sondergerichts- und insbesondere Todesurteilen prüfte.

Georg D. Falk hat seiner Darstellung eine kritische Erörterung des Begriffs politischer Belastung vorangestellt. Welche Kriterien disqualifizierten für eine Mitwirkung am Neuaufbau einer rechtsstaatlichen Justiz? War es die formale Belastung durch Mitgliedschaft in Partei oder NS-Organisationen, die freilich wenig über individuelle Verstrickung verriet? Substanzieller waren Belastungen durch Funktionsträgerschaft, Aufstieg in Leitungsfunktionen, die Beteiligung an Todes- wie überhaupt an Willkürurteilen, die Mitwirkung an Sondergerichten, Kriegsgerichtsbarkeit und Erbgesundheitsgerichten (S. 61). Wie viele unter den Richtern des OLG Frankfurt hätten aufgrund dieser Belastungskriterien nicht wieder verwendet werden dürfen?

Falk kommt allgemein für Hessen und insbesondere für die Anfangsjahre 1946 bis 1949 zu dem in dieser Deutlichkeit doch überraschenden Befund sehr weitgehender personeller Diskontinuität. Von 51 in diesem Zeitraum tätigen Richtern waren 31 (60,7 Prozent) politisch unbelastet oder sogar Verfolgte des NS-Regimes, allein 17 davon aus rassistischen Gründen. Das hessische Justizministerium achtete bei Richtern in Leitungsfunktion bzw. höherer Instanz mindestens so sehr auf politische Integrität wie juristische Qualifikation (S. 253). Im Unterschied zu anderen Bundesländern hielt Hessen bis in die 1950er Jahre an dem Grundsatz fest, dass eine frühere NSDAP-Mitgliedschaft eher ein Karrierehindernis war (S. 366). Erst der steigende Personalbedarf der 1950er Jahre öffnete Belasteten den Weg auch ins OLG Frankfurt. Unter 29 neu bestellten Richtern waren es nun 16. Hingegen war das Reservoir an NS-Verfolgten unter den Juristen ausgeschöpft, die ersten schieden bereits altersbedingt aus. Dennoch waren die Unbelasteten noch immer deutlich in der Mehrheit. In den 1960er Jahren rückte dann eine Richtergeneration nach, die zwar oft formale

Belastungen aufwies, in der NS-Diktatur aber oft noch gar nicht richterlich tätig gewesen war.

Das OLG Frankfurt, dies zeigt Gerhard D. Falks Studie eindeutig, stand 1945 tatsächlich für einen personellen Neubeginn. Darin unterschied es sich von vielen anderen Oberlandesgerichten, die nach derzeitigem Wissensstand erhebliche Kontinuität aufwiesen. Das wird im Einzelfall näher zu untersuchen sein. Sein Ergebnis, so Falk einschränkend, ist auf die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Hessen nicht übertragbar. Zudem hatte die Besetzung von Schlüsselpositionen mit Unbelasteten und Verfolgten keineswegs zur Folge, dass man hier Fälle von Rechtsbeugung und politisch motivierter Urteilspraxis der NS-Zeit strafrechtlich erfolgreicher aufgearbeitet hätte als andernorts. Angela Borgstedt

Sabine BERGSTERMANN, Stammheim. Eine moderne Haftanstalt als Ort der Auseinandersetzung zwischen Staat und RAF (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 112), Berlin: de Gruyter Oldenbourg 2016. VIII, 338 S. ISBN 978-3-11-040482-1. Geb. € 44,95

Stammheim! Haftanstalt, Gerichtsort, Schlüsselbegriff und Mythos. 40 Jahre nach der sogenannten Todesnacht von Stammheim prangte in der Stuttgarter Innenstadt wieder einmal die Parole: „Stammheim war Mord“, hier mit roter Farbe an die Wand der Musikhochschule gesprüht 2017. Wenige Tage zuvor war in der ARD im Rahmen der Tatort-Reihe der Fernsehfilm „Der rote Schatten“ ausgestrahlt worden, in dem in einer für die Zuschauer nicht trennbaren Vermischung von Archiv- und Spielszenen die Selbstmorde in Stammheim als Morde gezeigt wurden. Da war es wieder, das Stammheim-Konglomerat aus Dichtung und Wahrheit, aus Ideologien und Interessen.

„Wie wird ein Gefängnis am Stadtrand von Stuttgart zum Spiegel der gesellschaftspolitischen Umbrüche des noch jungen bundesdeutschen Staates?“ (S. 1). Mit dieser Frage eröffnet Bergstermann ihre Studie, die als geschichtswissenschaftliche Dissertation 2013 in München angenommen wurde und 2016 leicht überarbeitet im Druck erschien. Sie habe, so berichtet sie im Vorwort, bei ihrem Doktorvater Überzeugungsarbeit für ihr Promotionsthema leisten müssen. Doch „eine detaillierte Geschichte des Gefängnisses Stammheim für den Zeitraum 1959 bis 1977“ (S. 4) war tatsächlich ein Desiderat, vor allem vor dem Hintergrund der oben skizzierten wabernden Mythenlandschaft. Hat die Verfasserin hier endlich eindeutige Klarheit schaffen können?

Klarheit kennzeichnet die Studie in vielen Aspekten: Sabine Bergstermann stellt klare Fragen und hat ihr Buch einleuchtend in neun Kapitel gegliedert. Die stringente Gliederung und auch die Zwischenresümees, die jeweils am Ende die Kapitel abrunden, tragen sehr zum Nachvollziehen ihrer Gedankengänge, ja oft sogar zum Lesegenuss bei. Zu ihren Leitfragen, die sie in Kapitel I darlegt, gehören u. a.: „Welche gesellschaftspolitischen Entwicklungen waren kennzeichnend für die 1960er und 1970er Jahre?“ (S. 7). „Wie gelang es den RAF-Mitgliedern in Stammheim, die Haftbedingungen zu instrumentalisieren?“ „Warum war der Haftvollzug ausgerechnet in Stammheim mit so vielen organisatorischen Mängeln behaftet?“ (S. 8). „Welche Widersprüche ergaben sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Tod der RAF-Gefangenen?“ (S. 8).

Im Anschluss gibt sie einen Überblick über die Forschungsliteratur und beginnt mit dem „Standardwerk“ (von der Verfasserin selbst in Anführungszeichen geschrieben, S. 20) von Stefan Aust. Sie skizziert kurz die Kontroversen gerade über den „Baader-Meinhof-Komplex“ und folgert daraus: es bestehe „also durchaus der Bedarf, die Darstellungen